

Vereinbarung über die Bildung einer SPIELGEMEINSCHAFT

gemäß §20 Regulator des ÖTTV und
den Satzungen des WTTV

abgeschlossen zwischen den Vereinen / Vereinssektionen

	und	
--	-----	--

am

 mit Wirksamkeit vom 01.06.2009.

Die obenstehenden Vereine sind Mitglieder des WTTV.
Die Spielgemeinschaft und deren Mannschaften werden am Spielbetrieb des ÖTTV bzw. des WTTV unter folgender Bezeichnung teilnehmen:

Name der Spielgemeinschaft	
----------------------------	--

Vertreter der Spielgemeinschaft gegenüber dem ÖTTV und dem Landesverband:

Vor- und Zuname		
Anschrift		E-Mail:
Telefon - Privat	Telefon – Arbeitsplatz	Telefax

Der Landesverband bestätigt hiermit, dass die Bildung von Spielgemeinschaften seiner Bestimmung entspricht:

Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters und Stempel des Landesverbandes

Allfällige Anmerkungen betreffend Auflösung der Spielgemeinschaft

Die zeichnungsberechtigten Vertreter der beiden VEREINE bestätigen mit der folgenden Unterschrift die Bildung der Spielgemeinschaft.

	und	
--	-----	--

Dieses Formular ist bei der Bildung einer Spielgemeinschaft gemäß §20 REG. des ÖTTV obligatorisch zu verwenden. Die Vereinbarung gilt erst mit der Einzahlung der Gebühr auf das Konto des Landesverbandes.

§20	Spielgemeinschaften	
(1)	Eine Spielgemeinschaft ist ein vertraglich geregelter, loser Zusammenschluss von 2 Tischtennisvereinen und/oder -sektionen zum Zweck der gemeinsamen Bildung von Mannschaften, die sich an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligten. Sie ist unter Beachtung nachstehender Punkte zulässig, wobei ansonsten alle Bestimmungen wie für einen Verein anzuwenden sind.	
(2)	Der Landesverband hat zu entscheiden, ob er Spielgemeinschaften grundsätzlich zulässt und hat diese Entscheidung dem ÖTTV zur Kenntnis zu bringen.	
(3)	Eine Spielgemeinschaft kann nur zwischen zwei Vereinen und/oder Sektionen desselben Landesverbandes gebildet werden.	
(4)	Die Bildung einer Spielgemeinschaft hat durch rechtsverbindliche Vereinbarung mit Wirksamkeit ab Beginn der folgenden Abmeldezeit, unter Verwendung eines vom LTTV aufgelegten Vordrucks, zu erfolgen. Die Vereinbarung hält die einem Verein entsprechende Vertretung gegenüber dem Verband sowie die Abgrenzung bei einer Auflösung fest.	
(5)	Spielgemeinschaften haben eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren . Eine allfällige Auflösung der Spielgemeinschaft darf nur in der Sommerübertrittszeit erfolgen. Auch bei früherer Auflösung der Spielgemeinschaft dürfen die beteiligten Vereine oder deren Rechtsnachfolger erst nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Spielgemeinschaft bilden.	
(6)	Spielgemeinschaften dürfen an überregionalen Wettbewerben nur mit 1 Mannschaft je Klasse teilnehmen.	
(7)	Bei Bildung der Spielgemeinschaft behalten die Mannschaften der beteiligten Vereine ihre bisherige Klassenzugehörigkeit.	
(8)	Die Namen beider Vereine sollen teilweise im Namen der Spielgemeinschaft aufscheinen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Landesverband.	